

Beitragsordnung

Haben Sie sich schon einmal die Frage gestellt, welchen Stellenwert Ihre Steuererklärung im laufenden Jahr hat? Sie sollte einen recht hohen Stellenwert einnehmen, denn hier werden die Steuern auf sämtliche Einkünfte, mit deren Ausgaben, für das gesamte Kalenderjahr berechnet.

Und wieviel würden Sie für eine professionelle, ganzjährige Steuerberatung ausgeben?

Eine Jahresmitgliedschaft kostet im Lohnsteuerhilfeverein „Rödertal“ e.V. nur ca. **0,3%** (drei Tausendstel) Ihres Jahreseinkommens!

Setzen Sie nun den Stellenwert Ihrer Steuererklärung mit den anfallenden Kosten ins Verhältnis. **Zu welchem Ergebnis kommen Sie?**

Und hier nun unsere Beitragsordnung!

gültig ab 1. Januar 2015 – vor diesem Termin hat die Beitragsordnung vom 01.01.2012 Gültigkeit. Diese liegt in den Beratungsstellen aus.

1. Mitarbeiterbeitrag

Mitarbeiter sind Personen nach §26 Abs. 3 Steuerberatungsgesetz, deren Mitarbeiter oder sie nehmen durch die Satzung bestimmte Aufgaben im Verein wahr. Der Mitarbeiterbeitrag beträgt 33,00 EUR inkl. 19 % Umsatzsteuer.

2. Mitgliedsbeiträge

Die Aufnahmegebühr beträgt 10€.

Die Jahresbeiträge der zu beratenden Mitglieder sind für die Dauer der ungekündigten Mitgliedschaft zu entrichten und beträgt 336,00€. Dieser Beitrag ist anzusetzen, wenn bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage keine niedrigeren Einnahmen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

In die Bemessungsgrundlage fließen ein:

1. Brutto-Jahreslohn
2. Gesamtbetrag der Miet- und Pachteinnahmen
3. Jährlicher Gesamtbezug von Lohnersatzleistungen

4. Jährlicher Gesamtbetrag bezogener Brutto-Renten- und Versorgungsbezüge
5. Höhe der haushaltnahen Dienstleistungen / Handwerkerdienstleistungen
6. Gesamtbetrag der Kapitalerträge

Die Bemessungsgrundlage bezieht sich auf das zu bearbeitenden Jahr / die zu bearbeitende Steuererklärung. Bei Neumitgliedern ist bei der Bearbeitung mehrerer Steuererklärungen die Bemessungsgrundlage aus allen Jahren zu ermitteln.

Bezieht sich die Beratung in einem Kalenderjahr auf mehrere Veranlagungsjahre und ist die Summe der Bemessungsgrundlagen unter 10.000€, erhöht sich der Mitgliedsbeitrag pro Steuererklärung um jeweils eine Beitragsstufe.

Die Beiträge werden im ersten Jahr mit der Beratung, in den folgenden Jahren am 01. März fällig, wobei die Zahlung im März ein Abschlag ist, der sich am Vorjahresbeitrag orientiert. Nach Vorliegen der aktuellen Bemessungsgrundlage erfolgt eine Endabrechnung.

3. Sonstiges

Die Beitragsordnung gilt bis auf Widerruf. Im Mahnverfahren richtet sich der Beitragsanspruch nach der Höhe des zuletzt erhobenen Beitrags, ansonsten der ungekürzte Grundbetrag.

4. Beitragsstaffel

Bemessungsgrundlage			Jahresbeitrag	Umsatzsteuer	Gesamtbeitrag
von	-	bis			
0	-	10.000	27,72	5,27	33,00
10.001	-	16.000	50,42	9,58	60,00
16.001	-	26.000	75,63	14,37	90,00
26.001	-	40.000	100,84	19,16	120,00
40.001	-	55.000	127,73	24,27	152,00
55.001	-	70.000	150,42	28,58	179,00
70.001	-	85.000	172,27	32,73	205,00
85.001	-	100.000	194,12	36,88	231,00
100.001	-	115.000	215,97	41,03	257,00
115.001	-	130.000	238,66	45,34	284,00
130.001	-	145.000	260,50	49,50	310,00
Höchstbetrag über 145.000			282,35	53,65	336,00
alle Beträge in Euro					